

## Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Realschule Menden e.V.

### §1

#### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
“Verein der Freunde und Förderer der Realschule Menden e.V.“
2. Der Verein ist unter Nr. 763 beim Amtsgericht Siegburg eingetragen und hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

### §2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpflege durch die ideelle und materielle Förderung der Realschule und ihrer Aufgaben. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet.
3. Er ist konfessionell und politisch neutral.
4. Seine besonderen Ziele sind:
  - a) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung zusätzlicher (wissenschaftlicher und künstlerischer) Unterrichtsmittel,
  - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten,
  - c) Förderung von Schülern und Schülerinnen aus wirtschaftlich schwachen Familien,
  - d) Förderung der Mitarbeit der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit,
  - f) die Abhaltung von Versammlungen,
  - g) Beteiligung an schulischen Veranstaltungen.

### §3

#### Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) die Erziehungsberechtigten der jetzigen und ehemaligen Schüler,
  - b) die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums,
  - c) Freunde und Förderer der Schule,
  - d) ehemalige Schülerinnen und Schüler
2. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und den Vorstand Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinsvermögen sparsam zu verwalten,
  - c) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
  - d) dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### §4

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende endgültig.  
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Gründe für die Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss
5. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird.
6. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
7. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Der Ausschluss kann nur einstimmig erfolgen. Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist diesem ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Dem Mitglied ist die Ausschlussentscheidung zu begründen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung sodann mit einfacher Mehrheit endgültig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat an den Verein einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag soll durch jährlich im Voraus erfolgende Zahlungen auf das Vereinskonto - möglichst durch Abbuchungsverfahren - überwiesen werden. Auf Antrag kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern anzunehmen. Die Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

## §7

### Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Schuljahr statt, und zwar spätestens bis zum 30. November.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang, der geheim durchgeführt wird, erforderlich. An dem erneuten Wahlgang nehmen nur diejenigen Kandidaten teil, die die Höchstzahl der Stimmen in gleicher Weise auf sich vereinigt hatten. Ergibt dieser ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
8. Wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt bzw. bei der Wahl des 1. Vorsitzenden, obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem vorher von dieser gewählten Versammlungsleiter bzw. einer Versammlungsleiterin.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer bzw. des Schriftführers, der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters, der Beisitzer und der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsbericht der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans, d.h. der zu fördernden Aufgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit,
  - e) die Beschlussfassung über Satzung&8nderungen, über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen und über die Auflösung des Vereins,
10. Jede Beschlussfassung zu den unter § 7 Ziffer 9e angeführten Punkten und zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
11. Anträge zu den unter § 7 Ziffern 9c, 9e und 10 angeführten Punkten sind 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, Anträge anderer Art spätestens eine Woche vorher.
12. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §8

### Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
  - d) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
  - e) der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter
  - f) der stellvertretenden Schulleiterin bzw. dem stellvertretenden Schulleiter
  - g) bis zu drei Beisitzern
2. Lehrerkollegium und Schulpflegschaft sollen durch mindestens je ein Mitglied im Vorstand vertreten sein,
3. Der Vorstand gemäß § 8 Ziffer 1 a) bis d) und Ziffer 1 g) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter gehören dem Vorstand automatisch an.
5. Dem Vorstand obliegt
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) das Einsetzen und Abberufen von Ausschüssen und Sonderbeauftragten.

6. Die bzw. der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie/ Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und erstattet den Geschäftsbericht. Die bzw. der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
7. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt sie / ihn im Verhinderungsfall.
8. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und schreibt Protokolle und Einladungen.
9. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Ihr /ihm obliegt die Durchführung des Zahlungsverkehrs. Die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben muss den Erfordernissen der Abgabenordnung entsprechen.
10. Die Beisitzer beraten und unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Fälle, die in dieser Satzung besonders geregelt sind.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters.
12. über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
14. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder während einer Amtszeit aus, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl durchgeführt wird.
15. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, Ausgaben in der festgelegten Reihenfolge der Dringlichkeit vorzunehmen. Bei Vorliegen besonderer Umstände darf der Vorstand im Haushaltsplan noch nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrage von DM 500,- im Rechnungsjahr ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung vornehmen, falls die Mittel vorhanden sind.
16. Der Vorstand darf Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und/oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der Sinn des § 2, geändert wird.

## §9

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatzkassenprüfer(in) , welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie prüfen die Kasse unter Vorlage der Kassenbücher und Belege. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und machen einen Vorschlag zur Entlastung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters.  
Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt für den Fall der Auflösung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Sankt Augustin als Schulträger mit der Verpflichtung zugewendet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Realschule Menden zugute kommen.

Sankt Augustin, den 22.11.1993

Vorstehende Satzung wurde am  
12. Mai 1995 in das hiesige  
Vereinsregister - 40 VR 763  
eingetragen.  
Siegburg, 12. Mai 1995  
Amtsgericht Siegburg  
(Graichen) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle